**DOI:** 10.7251/GFP2414075G

**UDC:** 005.966:613.71]:331.47

### Originalni naučni rad

Datum prijema rada: 14. jun 2024.

Datum prihvatanja rada: 25. jun 2024.

### Der einfluss des entschädigungscharakters der personenversicherung auf die gesetzliche regelung der kumulation<sup>1\*</sup>

Abstract: Die Autorin analysiert den Entschädigungscharakter bestimmter Arten von Personenversicherungen, die den Zweck haben, den Schaden, den aus dem Versicherungsfall stammt, zu ersetzen. Dieses Merkmal bestimmter Personenversicherungen wird im Gesetz über Schuldverhältnisse der Republika Srpska nicht anerkannt, was die Kumulation des Anspruchs auf die Versicherungssumme und des Schadensersatzanspruchs bei allen Personenversicherungen ermöglicht, auch wenn deren Zweck der Schadensersatz ist. Positive rechtliche und rechtsvergleichende Analysen weisen auf die Notwendigkeit einer Änderung der bestehenden Gesetzgebung im Bereich Versicherungsrechts hin, da die bestehende Lösung nicht mit den Grundprinzipien des Zivilrechts im Einklang steht und zu einer rechtlich ungerechtfertigten Bereicherung führen kann. Abschließend weist die Autorin auf mögliche gesetzgeberische Eingriffsrichtungen hin, die eine Angleichung der rechtlichen Lösungen an die Rechtswirklichkeit gewährleisten würden.

Schlüsselwörter: Versicherungsvertrag, Personenversicherung, Kumulation, Summenversicherung, Schadenversicherung.

#### 1. EINLEITUNG

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls, bei dem es sich ebenfalls um einen Schadenfall handelt, stehen dem Versicherungsnehmer (VN) je nach Art des abgeschlossenen Versicherungsvertrages unterschiedliche Beträge zu. Diese Frage bedarf einer präzisen Regelung, da andernfalls erhebliche Gefährdungen der Rechtssicherheit entstehen können. Andernfalls eröffnet sich für jeden der indirekten oder direkten Beteiligten eines schädlichen Ereignisses Raum für potenzielle

### Dr. Mirjana Glintić

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsvergleichung, Beograd, m.glintic@iup.rs; https://orcid.org/0000-0001-8551-4999

Der vorliegende Beitrag ist das Ergebnis einer Forschungsarbeit, die am Institut für Rechtsvergleichung durchgeführt wurde und vom Ministerium für Wissenschaft, technologische Entwicklung und Innovation der Republik Serbien im Rahmen des Vertrags über die Durchführung und Finanzierung wissenschaftlicher Forschung der SRO im Jahr 2024, registriert unter der Nr. 451-03-66/2024-03/200049.

Missbräuche. Ist sich der VN zunächst darüber im Klaren, dass er aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalls eine Entschädigung erhalten kann, die über den verursachten Schaden hinausgeht, steht er vor der Herausforderung, einen Schaden vorsätzlich herbeizuführen. Würde der Versicherer (VR) dann von der Schadensersatzpflicht entbunden, weil diese vom Geschädigten erfüllt wurde, würde dies den synalagmatischen Charakter des Versicherungsvertrages verletzen.<sup>2</sup> Damit würde seine Leistung als Gegenleistung zur Beitragszahlungspflicht des VN entfallen. Und schließlich wäre der Geschädigte vollständig von seiner Schadensersatzpflicht aus der zivilrechtlichen Haftung befreit, wenn nur der VR verpflichtet wäre, die Folgen des Versicherungsfalls zu beseitigen.<sup>3</sup>

In bestimmten Fällen erlaubt der Gesetzgeber die Kumulation vom Anspuch auf die Versicherungssume und auf den Schadenersatz, trotz der Tatsache, dass der Geschädigte auf diese Weise den Beitrag höher als den durch den Versicherungsfall enstandene Schade empfängt.<sup>4</sup> Kumulation ist in der Rechtsvergleichung auf zwei Arten zulässig: entweder wird die ausdrücklich zugelassen oder wird dem VR der Übergang der Rechte des VN gegenüber dem Geschädigten gestattet, wodurch die Kumulation von Ansprüchen automatisch als eine Möglichkeit ausgeschlossen wird. Im belgischen Versicherungsgesetz, z. B., ist bei Personenversicherungen die Subrogation ausgeschlossen und die Kumulation wird gleichzeitig als zulässig vorgesehen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Vertragsabschlüsse entgegen den Subrogation- und Kumulationssregeln für Summenversicherungen nichtig sind.<sup>5</sup> Ähnliche Regelungen sind im französischen Versicherungsgesetz enthalten. Artikel L 131-2 des Versicherungsgesetzes sieht vor, dass der VR bei Verträgen zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden in die Rechte des VN gegen-

<sup>&</sup>quot;Charakteristisch für zweiseitige Verträge ist, dass beide Verträgsparteien gleichzeitig in der Rolle von Gläubiger und Schuldner sind und sich darüber im Klaren sind, dass ein Verträgsbruch der anderen Partei Schaden zufügen kann." Jovič, K. (2023). Proklamovano ili realno ostvarivo načelo pune kompenzacije štete? - Upoređivanje ugovorne i vanugovorne štete. In: V. Čolović & Z. Petrović & D. Obradović (Hrsg.) *Prouzrokovanje štete, naknada štete i osiguranje*. Beograd: Institut za uporedno pravo, 279.

Um dies zu verhindern, sind die Regeln über Subrogation vorgesehen, nach denen die Rechte des VN gegenüber dem Geschädigten auf den VR übergehen. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es in den skandinavischen Ländern, wo Regressansprüche gegen den Geschädigten nur in Ausnahmefällen zulässig sind, und zwar auch dann, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat. Es sollte jedoch betont werden, dass in diesen Ländern das Rechnungslegungsinstitut anwendbar ist und die Geltendmachung des Regresses erfolgt nur ausnahmsweise, § 25 des norwegischen Gesetzes über Versicherungsverträge, LOV-1986-06-16-69, § 25 des finnischen Gesetzes über Versicherungsverträge, Nr. 543, 28. Juni 1994. Theoretisch wird sogar die Idee diskutiert, den Regressbegriff gänzlich aufzugeben oder ihn eventuell nur bei schwerwiegenderen Schuldformen zuzulassen. Wagner, G. (2005). Deliktsrecht und Haftpflichtversicherung. Wien, New York: Springer, 149; Güllemann, D. (1969). Ausgleich von Verkehrsunfallschäden im Lichte internationaler Reformprojekte. Berlin: Duncker & Humboldt, 163–164, 174.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für mehrere Informationen über Verhältnisse zwischen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und Schadenersatz siehe Mrvić Petrović, N. & Petrović, Z. (2021). *Naknada štete u obliku rente zbog telesne povrede ili smrti*. Beograd: Institut za uporedno pravo, 157–161.

<sup>5</sup> Artikel 161 des belgischen Versicherunggesetzes - Code des Assurances, derniere modification 28.04.2018, Art. 59 des luxemburgischen Versicherungsvertragsgesezes - Loi du 27 juillet 1997 sur le contrat d'assurance.

über Dritten eintreten kann.<sup>6</sup> In anderen Fällen, wenn es sich um einen Personenversicherungsvertrag handelt, ist die Subrogation auf den Versicherer ausgeschlossen.

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung in Republika Srpska hat der VN, wenn er einen Personenversicherungsvertrag (Lebens- und Unfallverischerung) geschlossen hat, das Recht, die Versicherungssumme aus dem Personenversicherungsvertrag mit dem Schadenersatz zu kumulieren. Gesetz über Schuldverhältnisse regelt die rechtliche Regelung der Kumulation auf zwei Arten, und zwar beide Male im Rahmen ihrer Zulassung bei Personenversicherungen. Zunächst wird festgelegt, dass der VN unabhängig von seinem Anspruch auf die Versicherungssumme einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Beim Ausschluss des Forderungsübergangs bei Personenversicherungen sieht das Gesetz über Schuldverhältnisse dann vor, dass der VR, der die Entschädigung gezahlt hat, in keinem Fall Anspruch auf Regress gegenüber dem Dritten haben kann, der für den Eintritt des Versicherungsfalls verantwortlich ist. 10

### 2. HISTORISCHE SICHT AUF DIE (UN-)ZULÄSSIGKEIT DER KUMULATION

Die Frage der Zulässigkeit der Kumulation der Ansprüche auf die Versicherungssumme und auf Schadensersatz bei Personenversicherungen wird in der Gesetzgebung und Rechtsliteratur dieses Regions nicht immer auf eine einheitliche Weise behandelt. In den Texten von Schriftstellern aus diesen Bereichen zwischen den Weltkriegen stößt man auf die Auffassung, dass die Lebensversicherung eigentlich auf die Entschädigung von Schäden abzielt und es daher keine gesetzliche Grundlage für eine Kumulation gibt. Die Grundidee war, dass auf diese Weise eine rechtlich ungerechtfertigte Bereicherung geschaffen werde, die dem Grundgedanken der Versicherung widerspreche. Historisch gesehen gab auch frühere dieselbe Lösung. So sah das kroatisch-ungarische Handelsgesetzbuch und damit auch die damalige Gerichtspraxis das Recht des VR vor, in die Rechte des VN gegenüber Dritten bis zur Höhe des ersetzten Schadens einzutreten. Die gleiche

<sup>6</sup> L 131-2 des französischen Versicherungsgesetzes - Code des assurances, letzte Veränderungen am 1. April 2024.

Artikel 948 des Gesetzes über Schuldverhältnisse, Amtsblatt der SFRJ, Nr. 29/1978, 39/1985, 45/1989 – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs und 57/1989 und Amtsblatt der RS, Nr. 17/1993, 3/1996, 37/2001, 39/2003 und 74/2004.

<sup>8</sup> Art. 948 des Gesetzes über Schuldverhältnisse.

<sup>9</sup> Art. 948, Abs. 1, 2 des Gesetzes über Schuldverhältnisse.

Aus der Vertragsauslegung kann geschlossen werden, dass selbst die Person aus dem Versicherungsvertrag das Dritte sein könnte, wenn es um die Versicherung fremder Interessen geht. Daher kann im Einzelfall entweder der VN oder die versicherte Person als Dritter auftreten, wenn ihre Interessen nicht versichert sind.

So galt in Deutschland vor der Verabschiedung des Versicherungsvertragsgesetzes die Lebensversicherung als Schadensversicherung. Havenga, P. (1995). The Classification of Life Insurance Contracts. *De Jure*, 1, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Unter Versicherung versteht man eine Einrichtung, die dem VN im Versicherungsfall Hilfe leisten soll. Yildirim, F. (2019). Wichtige Elemente bei der Begriffsbestimmung des Bereicherungsverbot im Privatversicherungsverbot, Ein Vergleich zwischen dem österreichischen- und der türkischen Rechtsystemen. *Inonu University Law Review*, 2, 506.

<sup>&</sup>quot;Ergeben sich infolge von Unfällen Schäden an Körper, Wirtschaft oder Leben, so hat der Geschädigte als Versicherter die erhaltene Versicherungsprämie einzurechnen und diese von der

Bestimmung sollte auch für Lebensversicherungen gelten. Der VN bzw. der Begünstigte der Versicherung hatte das Recht, vom VR den Betrag abzüglich des Betrags zu erhalten, den er im Namen der Entschädigung vom Schädiger erhalten hatte, der sich einer Körperverletzung oder eines Todesfalls des VN schuldig gemacht hatte. In Serbien sah das Gesetz über die Verpflichtung zur Entschädigung für durch Tod oder Körperverletzung verursachte Schäden aus dem Jahr 1885 vor, dass das Eisenbahntransportunternehmen zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn eine Person während des Eisenbahntransportes getötet oder verletzt wird. Dasselbe Gesetz schließt die Möglichkeit einer Kumulation von Ansprüchen auf Versicherungssumme und auf Schadenersatz aus, den VN aufgrund der Haftungsregeln erhalten kann.

Neben der Gesetzgebung änderte auch die juristische Literatur die Auffassungen zur Zulässigkeit einer Kumulation, allerdings immer im Kontext der Personenversicherung. In früheren in- und ausländischen Literatur, insbesondere aus den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts, wurde betont, dass eine Kumulation von Ansprüchen auf Versicherungssumme und Schadensersatz nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass es sich um schwerwiegendere Verschulden des Schädigers, also Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit handelt, <sup>16</sup> Andernfalls würde die Kumulation zu einer Überversicherung führen, auch bei der Personenversicherung.<sup>17</sup> Daher sollte der Schädiger bei einfacher Fahrlässigkeit nur teilweise für Schadensersatz haften. Was die Rechtsprechungspraxis betrifft, so gab es einerseits Stellungnahmen von Gerichten, die die Zulässigkeit einer Kumulation bei den Personenversicherungen befürworteten, "Es verstößt nämlich nicht gegen die guten Sitten, dass ein freiwillig Versicherter im Falle von Tod, Krankheit oder Körperverletzung neben der Entschädigung aus der Pflichtversicherung auch eine Entschädigung aus der freiwilligen Versicherung erhält und zwar aufgrund jedes geschlossen Versicherungsvertrags. Die Zahlung der Versicherungssumme stellt die Verpflichtung des VR dar, die sich aus dem Vertrag ergibt, auf dessen Grundlage der VR die vertraglich vereinbarten Versicherungsprämien erhalten hat, und betrifft solche beschädigten Güter, für die keine übermäßige Prämie vorliegt, da keine Befürchtung besteht, dass der Geschädigte die Möglichkeit dazu haben könnte, den Schaden mehrfach zu ersetzen. "18 Es wurde festgestellt, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Betrags geben sollte, den der geschädigten VN erhalten kann. Allerdings konnte man auch Gerichtsentscheidungen und unter ihrem Einfluss theoretische Auffassungen mit unterschiedlichem Inhalt finden.<sup>19</sup> Demnach führt die

Höhe des Anspruchs des Geschädigten abzuziehen."

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 483, 506 des kroatisch-ungarischen Handelsgesetzbuches.

Petrović, Z., & Čolović, V., & Knežević, D. (2013). Istorija osiguranja u Srbiji, Crnoj Gori i Jugoslaviji do 1941. godine, Beograd: Institut za uporedno pravo, 73.

Jankovec, I. (1974). O kumuliranju naknade iz obaveznog osiguranja od odgovornosti sa naknadama odnosno davanjima po drugim pravnim osnovama. Zbornik radova Pravnog fakulteta u Nišu, 203–218.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> So auch Rokas, I. (1975). Summenversicherung und Schadenersatz. Berlin.

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, 458/68, vom 14. November 1968 (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, Buch vierzehn, Band eins, 1969, Entscheidungsnummer 25). Dieses Gericht vertrat die gleiche Position im Urteil Gž. 1233/70 vom 10. Juni 1971 (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, Buch sechzehn, Band vier, 1971, Entscheidungsnummer 461).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs Jugoslawiens, Gž 32/67 vom 21. Juli 1967 (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, Buch zwölf, Band drei, 1967, Entscheidungsnummer 341).

Kumulation von Ansprüchen auf Versicherungssumme und Schadensersatz zu der Überversicherung, da sie dem Geschädigten die Möglichkeit gibt, Beträge zu erwerben, die weit über die Höhe des erlittenen Schadens hinausgehen. Das Interessanteste war die Begründung der Unzulässigkeit der Kumulation. Obwohl man erwarten würde, dass es sich um rechtliche Gründe handelt, ist dies hier nicht der Fall. Es geht um gesellschaftspolitische Gründe. "Solche Entscheidungen weisen aus unserer Sicht durchaus auf die Tatsache hin, dass Rechtsschutz nicht für solche Anträge gewährt werden kann, die im Einzelnen als völlig gerechtfertigt angesehen werden, aber in ihrer Gesamtheit einer Person die Möglichkeit geben, einen so hohen Betrag zu erhalten, was aus der Sicht des moralischen Verständnisses unserer sozialistischen Gesellschaft nicht akzeptabel ist.."<sup>20</sup>

### 3. DER GRUND FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT DER KUMULATION BEI PERSONENVERSICHERUNGEN

Gesetzgeber welweit haben die Kumulation von Ansprüchen im Kontext den Personenversicherungen erlaubt. Warum? Die grundsätzliche Besonderheit des Personenversicherungsgegenstandes besteht darin, dass der "Versicherungsgegenstand" bei Personenversicherungen nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht in den Zustand zurückversetzt werden kann, in dem er sich vor Eintritt des Versicherungsfalls befand. Auch ist umstritten die Frage, ob man das Leben, Gesundheit und Körper wie Versicherungsgegenstand bezeichnen kann und ob es sprachlich korrekt ist, diese als Gegenstände zu benennen. Darüber hinaus stellte sich die Frage, wie der Wert dieser persönlichen Besitztümer auszudrücken sei, den der Marktaustausch zwangsläufig erforderte.

Das Marktgeschäft steht im völligen Gegensatz zu Versuchen, persönliche Werte wie das menschliche Leben oder die Gesundheit zu objektivieren und zu entpersonalisieren. Die von der Versicherungswirtschaft geforderte Bewertung des Wertes des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Lebens stieß vor allem auf Widerstand, da man davon ausging, dass ein heiliger Akt wie der Tod die Form einer gehandelten Ware annimmt. Solche Streitigkeiten sind überhaupt nicht überraschend, denn schon im römischen Recht wurde die Regel aufgestellt, dass der Wert eines freien Menschen nicht in Geld ausgedrückt werden kann – *Liberum corpus nullam recipit aestimationem*, im Gegensatz zu *res in commercium*.<sup>21</sup> Mit der Rezeption des römischen Rechts fand diese vom römischen Juristen Gaius begründete Idee Eingang in viele Rechtssysteme.<sup>22</sup>

Die Stärkung der Idee des Individualismus führte zunehmend zur Etablierung der Einstellung zum unermesslichen Wert des Lebens. Es entstand eine Stigmatisierung des Zusammenhangs zwischen Geld und Tod, die großen Folgen für die Geschäfte hatte, die sich in gewisser Weise mit dem Tod befassten. Die negative Konnotation folgte auch den Versicherungsunternehmen, die die Lebensversicherungen anbot. Sicherlich darf der Einfluss des Christentums auf die Vorstellung vom absoluten Wert des menschlichen Lebens

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Jankovec, 210.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Zum Prinzip selbst Polojac, M. (2018). The Legal Rule Liberum Corpus Nullam Recipit Aestimationem in the European Legal History. *Ius Romanum*, 2, 377–389.

D. 9. 1. 3 Gaius libro septimo ad edictum provincial. Die Idee der Unmöglichkeit, den materiellen Wert des eigenen Lebens und Körpers im Rahmen der Deliktshaftung auszudrücken, lässt sich auch im Werk von Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und anderen nachweisen. Wieacker, F. (1995). A History of Private Law in Europe. New York: Clarendon Press Oxford, 244.

nicht vernachlässigt werden.<sup>23</sup> Der ständige Konflikt zwischen religiösen Fundamentalisten und Anhängern etwas liberalerer theologischer Überzeugungen behinderte die Entwicklung der Versicherungsbranche.

Ein weiterer Grund der langsamen Entwicklung der Versicherung ist tatsächlich die Angst vor dem Tod und der Aberglaube, dass Lebensversicherungen Unglück und Tod nach sich ziehen können. Aus dem gleichen Grund erwähnen die Menschen bis heute ihre Beerdigung nicht, verfassen ein Testament erst vor dem Tod usw.<sup>24</sup> Es ist soziokulturell interessant zu beobachten, wie Versicherungsunternehmen versuchten, potenzielle VN zu überzeugen, dass der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags keine "magischen" Auswirkungen hat und dass der nicht zu einem vorzeitigen Tod führen kann.<sup>25</sup>

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts wurde es gesellschaftlich akzeptierter, den materiellen Wert des menschlichen Lebens zu erwähnen. <sup>26</sup> Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist die Einstellung, dass es ein Sakrileg sei, das eigene Leben zu sichern und es durch materielle Parameter zu definieren, weitgehend verblasst. Das Geschäft auf dem Markt erfordert lediglich, dass die Werte der Leistungen beider Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Versicherungsgegenstand in Geldeinheiten ausgedrückt werden. Es war die Lebensversicherung, die zum Mittel wurde, durch das die Rolle des Geldes bei der "leichteren" Bewältigung des Todes im finanziellen und emotionalen Sinne erkannt wurde. Nachdem man sich davon überzeugt hatte, dass es möglich ist, persönliches Eigentum zu versichern, stellte sich die Frage, wie man deren Wert ermittelt, anhand dessen dann die Prämien und die Versicherungssumme ermittelt werden können. Das Vorhandensein einer moralischen, ethischen und sozialen Komponente eines menschlichen Lebens erschwert dieses erheblich. Daher wurde die Idee angenommen, dass die Vericherungen, die das Leben, Gesundheit, Körper verischern, nicht auf den Schadenersatz abgezielt werden können.

Da der Personenversicherungsvertrag zudem nicht zur Entschädigung etwaiger Schäden abgeschlossen wird, besteht die Regel darin, dass die Pflicht des VR darin besteht, die vorher vereinbarte Versicherungssumme zu zahlen, deren Höhe nicht von der Höhe des erlittenen Schadens abhängt oder andere spezifische Parameter.<sup>27</sup> Es ist unmöglich, zu viele finanzielle Mittel zu erhalten, da es immer einen Aspekt beschädigten persönlichen Eigentums gibt, der nicht "repariert" werden kann. Daher ist im Falle der Personenversicherung die Kumulation unterschiedlicher Zahlungsgrundlagen für den VN zulässig, da der Grundsatz berücksichtigt wird, dass es bei Schäden an persönlichem Eigentum nie-

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Im französischen Recht waren alle Verträge verboten, die das menschliche Leben zum Gegenstand hatten, sei es eine Lebensversicherung oder eine Erbschaft. Zelizer, V. (1978). Human Values and the Market: The Case of Life Insurance and Death in 19th Century America. *American Journal of Sociology*, 3, 598.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Dunham, A. (1963). The Method, Process and Frequency of Wealth Transmission at Death. University of Chicago Law Review, 30, 241–285.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Zelizer, 599.

<sup>26 &</sup>quot;Jedes menschliche Leben hat Wert; nicht nur der moralische Wert, der an den sozialen und familiären Bindungen gemessen wird, die eine Person gepflegt hat, sondern auch der Wert, der in Geld ausgedrückt werden kann." *The United States Insurance Gazette*, May 1968, 2.

Auch Jankovec, I. & Miladinović, Z. (2006). Pravo osiguranja, Niš: Pravni fakultet, Centar za publikacije, 423; Ivanišević, D. (1980). Odraz Zakona o obveznim odnosima na praksu osiguranja osoba. Osiguranje i privreda, 1, 67, Lukić, Ž. (1929). Ugovor o osiguranju života. Beograd, 21. Auch, Teslau, J. & Prang, T. (2009). Lebensversicherung. In: H. van Bühren (Hrsg.) Handbuch Versicherungsrecht. Köln: Deutscher Anwaltverlag, 1692.

mals zu einer übermäßigen Entschädigung des Geschädigten kommen kann. Beim Abschluss eines Personenversicherungsvertrages war für den VN das Motiv des Schadensersatzes nicht ausschlaggebend. Daher steht es den Vertragsparteien bei der Festlegung der Höhe der Versicherungssumme frei, die von ihnen gewünschte Versicherungssumme zu vereinbaren. Welche Höhe der VR bei Eintritt des Versicherungsfalls zu zahlen hat, hängt von der subjektiven Einschätzung des VN über die möglichen Folgen und Bedürfnisse des Versicherungsfalls ab. Der VN ist nämlich berechtigt, die Höhe des sich aus dem Versicherungsfall ergebenden Bedarfs selbst zu bestimmen, der Versicherer muss ihn lediglich anerkennen.<sup>28</sup>

### 4. DAS PROBLEM DER REGELUNG DER KUMULATION IN DER GESETZGEBUNG DER REPUBLIKA SRPSKA

Wie bereits erwähnt, ist in der Gesetzgebung der Republika Srpska eine Kumulation zulässig, wenn der Geschädigte auch der VN im Rahmen des Personenversicherungsvertrags ist. Aus der oben genannten Regelung lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber die auf einen Versicherungsvertrag anzuwendenden Regelungen darauf ausrichtet, ob der Versicherungsgegenstand ein materieller oder immaterielle ist. Das normative Manko des Gesetzes über Schuldverhältnisse besteht allerdings darin, dass der Gegenstand der Versicherung nicht ausreichend auf den Zweck einer Leistung eingeht, denn auch eine Personenversicherung kann auf Schadensersatz abzielen.

### 4.1. Entschädigungscharakter der Unfallversicherung

Das Gesetz über Schuldverhältnisse sagt klar, dass der Zweck der Sachenversicherung der Schadenersatz ist, und dass der VR bei den Personenversicherungen (Lebensund Unfallversicherung), die Versicherungssumme bezahlen muss. Aber eine genauere Analyse der Allgemeinen Bedingungen der Unfallversicherung als weitere gesetzliche Form der Personenversicherung sowie die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes geben klare Signale über die Entschädigungscharakter dieser Versicherung. Durch diese Bestimmungen wird eindeutig der Schluss gezogen, dass die Zahlung der Versicherungssumme oder eines Teils davon nicht die einzige Leistung des VR bei der Unfallversicherung, auch wenn es sich um eine Personenversicherung handelt.<sup>29</sup> Es geht darum, dass diese gesetzliche Personenversicherung auch auf Schadenersatz abzielet werden kann. In diesem Sinne kann der VR zum Ersatz bestimmter Kosten verpflichtet, die auch durch den Versicherungsfall verursacht werden.

Anders als die Versicherungssumme, die abstrakt bestimmt wird, unabhängig von konkreten Umständen, kann der Umfang der Leistung zur Kostenerstattung nicht im Voraus festgelegt werden. Wie hoch diese Leistung des VR sein wird, kann erst nach Eintritt des Versicherungsfalls und nach Feststellung seiner Folgen und deren Schwere ermittelt

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Grimm, W. (2006). Unfallversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedinungen (AUB) mit Sonderbedinungen. München: Verlag C. H. Beck, 65.

Obwohl die Krankenverseicherung nicht im Gesetz über Schuldverhältnisse geregelt wurde, kann man die ähnlichen Eigenschaften bei dieser Versicherung bemerken. Glintić, M. (2019). Regulisanje mešovite pravne prirode dobrovoljnog zdravstvenog osiguranja u propisima Republike Srbije. In: Z. Petrović & V. Čolović (Hrsg.) *Prouzrokovanje štete, naknada štete i osiguranje*. Beograd, Valjevo: Institut za uporedno pravo, Udruženje za odštetno pravo, Pravosudna akademija, 449–461.

werden.<sup>30</sup> Die Obergrenze der Haftung des VR ist zwar vertraglich vereinbart, muss aber nicht erreicht werden.<sup>31</sup> Es kann auch sein, dass sie nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden zu beseitigen, ohne dass dadurch der Umfang der Leistung des VR berührt wird. Daher kann bei einer Unfallversicherung ein messbares Versicherungsinteresse angesetzt werden, das die Grundlage der Schadensersatzpflicht darstellt. Sie kommt monetär durch die Notwendigkeit der Kostenerstattung zum Ausdruck. Die Befürchtung, dass die Verletzung des versicherten Interesses zu wirtschaftlichen Folgen führen könnte, ist der wesentliche Grund für den Abschluss des Versicherungsvertrages. Man kann sagen, dass es weiterhin notwendig ist, sich vor notwendigen Kosten zu schützen.<sup>32</sup> Dieser Bedarf des VN richtet sich nach seinem versicherten Interesse und danach bestimmt sich der Umfang der Verpflichtung des VR.<sup>33</sup>

Darüber hinaus ist der Versicherte wie bei den klassischen Schadenversicherungen (bzw. Sachenversicherungen gemäß dem Gesetz über Schuldverhältnisse) nicht nur verpflichtet, den Versicherungsfall anzuzeigen, sondern auch nachzuweisen, in welcher Höhe er zum Ersatz der notwendigen und tatsächlichen Behandlungskosten verpflichtet war. Dies erfolgt durch Vorlage der Originalrechnung über die durch den Unfall verursachten medizinischen Kosten.<sup>34</sup> Erst nach Nachweis des Schadens ist der VR zur Erstattung der Kosten in der nachgewiesenen Höhe verpflichtet.

Schadenersatz als Teil der Leistung des VR passt in keiner Weise in die gesetzliche Regelung der Leistung des VS bei den Personenversicherungen. Nämlich, während Art. 925 des Gesetzes über Schuldverhältnisse den Zweck der Sachversicherung zur Schadensentschädigung klar definiert, hat der Gesetzgeber diese Frage bei der Personenversicherung völlig ungeregelt gelassen. Vorgeschrieben ist lediglich die Verpflichtung des VR, bei Eintritt des Versicherungsfalls die im Voraus festgestellte Versicherungssumme zu zahlen. <sup>35</sup> Aus diesem Grund ist die Entscheidung des Gesetzes über Schuldverhältnisse über den Inhalt der Leistung des VR als unvollständig und unrichtig anzusehen.

Im Zuge der näheren Regelung und Trennung der einzelnen Versicherungsarten dürfen die Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Leistungen des VR bei den verschiedenen Personenversicherungsarten nicht außer Acht gelassen werden. Es muss akzeptiert und angenommen werden, dass Personenversicherungen auch einen Entschädigungscharakter haben können. Und warum der Gesetzgeber das nicht anerkannt hat? Weil bei der Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen zwei Versicherungszweige vermischt wurden und dementsprechend werden die Regeln definiert!<sup>36</sup> Als erste Einteilung

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Im Wirtschaftsrecht besteht die Tendenz, mögliche Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Rechtssache im Voraus zu antizipieren. Daher wird häufig der Ersatz eines abstrakt ermittelten Schadens vereinbart, was die Beweisarbeit sowohl des Gerichts als auch der Vertragsparteien erheblich erleichtert. Grunsky, W. (1968). Aktuelle Probleme zum Begriff des Vermögensschadens. Berlin, Zürich: Verlag Gehlen, 16–49.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Šulejić, P. (2005). *Pravo osiguranja*. Beograd: Pravni fakultet, Centar za publikacije, 501.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Sieg, K. (1991). Allgemeines Versicherungsvertragsrecht. Wiesbaden: Springer Verlag, 46.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Armbrüster, C. (2013). *Privatversicherungsrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck, 120.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Art. 13 (7) der Allgemeinen Unfallversicherung, Delta Generali a.d.o.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Art. 942 des Gesetzes über Schuldverhältnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Diese kritische Haltung wurde auch von der Fachöffentlichkeit in der Schweiz, Deutschland und Frankreich betont. Koenig, W. (1976). Schweizerisches Privatversicherungsrecht. Bern: H. Lang, 467; Maurer, A. (1975). Kumulation und Subrogation in der Privatversicherung. Sch-

dient die Einteilung in Sachversicherung und Personenversicherung nach dem Versicherungsgegenstand. Die zweite Einteilung, die zur Anwendung kam, ist die Einteilung in Summen- und Schadenversicherung, nach Inhalt und Zweck der Leistung des VR. Auch wenn sich der Gesetzgeber dessen bewusst sein mag, wurden die zwei Einteilungen durcheinandergebracht, indem die Personenversicherungen mit den Summenversicherungen und die Sachversicherung mit den Schadenversicherungen gleichgesetzt wurde. Die Unfallversicherung, die einerseits Elemente der Personenversicherung und andererseits Elemente sowohl der Summenversicherung als auch der Schadenversicherung enthaltet, macht die rechtliche Lösung aus dem Gesetz über Schuldverhältnisse unvollständig und ungerecht.

In den Fällen, in denen die Leistung des VR bei der Unfallversicherung auf die Erstattung von Behandlungskosten gerichtet ist, liegt es auf der Hand, dass die Leistung des VR nicht in der Zahlung der festgestellten Versicherungssumme, obwohl das die einzige Möglichkeit gemäß dem Gesetz über Schuldverhältnisse ist. Auf diese Weise erlangt die Unfallversicherung einen entschädigungsrechtlichen Charakter, obwohl der Versicherungsgegenstand eine Person ist. Die unmittelbare Konsequenz dieser Rechtsnatur der Unfallversicherung bedeutet, dass auf diese Versicherung die Regeln anzuwenden sind, die normalerweise für eine Schadensversicherung, bzw. Sachversicherung gelten. Die Leistung auf die Befriedigung eines konkreten Bedarfs führt daher zu einer unmittelbaren und nicht analogen Anwendung der Regeln der Schadensversicherung, bzw. Sachversicherung gemäß der Versicherungsanteilung aus dem Gesetz über Schuldverhältnisse.<sup>37</sup>

## 4.2. Kumulation des Anspruchs auf die Versicherungssumme und den Schadenersatz bei der Summenpersonenversicherungen

Der Hauptzweck der Summenversicherung bei den der VR zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet ist, besteht nicht darin, die Teilnehmer des Vertragsverhältnisses zu schützen, sondern dem VN einen von der Höhe des Schadenersatzes unabhängigen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Bei Vertragsabschluss und Festlegung des Umfangs der Leistung vom VR haben konkrete Umstände und konkrete künftige Schäden keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung. Es handelt sich um einen Vertrag, der völlig unabhängig von schädlichen Handlungen des Täters am persönlichen Werten des VN geschlossen wurde. Der vom VN durch den Versicherungsfall erlangte Gewinn stellt, wenn man ihn überhaupt so nennen kann, da es sich um eine Verletzung persönlicher, immaterieller Güter handelt, lediglich eine "Kollateralfolge" und keineswegs das primäre Ziel des Abschlusses eines Summenversicherungsvertrags.<sup>38</sup> Daher ist es klar, warum bei einer Summenversicherung, bei der die Frage des Schadens überhaupt nicht berücksichtigt wird, eine Kumulation von Ansprüchen auf die Versicherungssumme und Schadensersatz zulässig ist. Der durch die Kumulation erzielte Betrag lässt keinen Verstoß gegen das Entschädigungsprinzip zu, da kein relevanter Schaden vorliegt, mit dem dieser Betrag verglichen werden könnte. Die Leistung des VR bezweckt nicht die Feststellung des Standes des

weizerische Zeitschrift für Sozialverischerung und berufliche Vorsorge, 293.

Wagner, K. (1978). Unfallversicherung. In: E. Bruck & H. Möller (Hrsg.) Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedinungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes. New York: Walter de Gruyter, Berlin, 71.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Gärtner, R. (1970). Bereicherungsverbot: Eine Grundfrage des versicherungsrechts. Berlin: Duncker & Humboldt, 64.

versicherten Interesses vor dem Eintritt des Versicherungsfalls, was führt dazu, dass auch diese Verhinderung der Kumulation unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen des VN ausgeschlossen ist. Jeder dieser Ansprüche existiert mit seinem eigenen Zweck, unabhängig von anderen Ansprüchen, die auf denselben Gegenstand gerichtet sind. Auch die Frage einer rechtlich ungerechtfertigten Bereicherung kann nicht gestellt werden, da bei der Summenversicherung ein Ausgleich zwischen den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des VN und der geforderten Entschädigung besteht.<sup>39</sup>

Daher ist es klar, warum der Gesetzgeber die Kumulation von Ansprüchen auf die Versicherungssumme und Schadensersatz bei der Lebensversicherung hat und sollte erlauben. Doch ist es fraglich, warum das Gesetz bei der Unfallversicherung erlaubt, wenn man die gemischte Rechtsnatur dieser Versicherung in Betracht zieht!

# 4.3. Kumulation des Anspruchs auf die Versicherungssumme und den Schadenersatz bei der Schadenpersonenversicherungen – ja oder nein?

Im Gesetz über Schuldverhältnisse regelt ein einziger Artikel die Zulässigkeit der Kumulation bei den Personenversicherungen, ohne zwischen Lebensversicherung und Unfallversicherung zu unterscheiden. Dies bedeutet, dass eine Kumulation zulässig ist, wenn die Leistung des VR in der Form der Zahlung der Versicherungssumme im Todesfall infolge eines Unfalls, im Fall des Eintritts einer Invalidität oder ihres Prozentsatzes sowie im Fall der Zahlung von besteht pauschales Taggeld ist, aber auch wenn der VR zu Erstattung von Krankheitskosten verpflichtet ist.<sup>40</sup>

Eine Kumulation bei der Unfallversicherung in Fällen, in denen die Leistungen des VR auf Schadensersatz gerichtet sind, würde zu unfairen Lösungen führen und die Möglichkeit von Missbrauch erhöhen. Mit der Zeit steigen die Behandlungskosten und der Gewinn für den VN steigt. Dadurch würde es nicht nur zu einer ungerechtfertigten Bereicherung, sondern auch zu demoralisierenden Auswirkungen auf den VR kommen. Gerade aus diesem Grund haben Schweizer Unternehmer eigenständig damit begonnen, in ihren Verträgen Regelungen über die Zulässigkeit der Kumulation von Ansprüchen nur bei Unfallversicherungen in der Form der Summenversicherung festzulegen.

Bei der Festlegung der Regelungen zur VR Leistungskoordination ist genau den Zweck der VR Leistung zu berücksichtigen. Wenn der Zweck des Vertrags der Schadenersatz ist, darf der VN höchstens die Höhe des im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erlittenen Schadens erhalten und nicht mehreren Ansprüchen kumulieren. Um diesen

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Hillenkamp, U. (1966). Zur Lehre von der unechten Gesamtschuld. Hamburg: Appel, 116–122, 135–136.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Das Gleiche gilt für das kroatische Recht, dessen Gesetz über die Schuldverhältnisse die Frage der Kumulation in gleicher Weise regelt. Ćurković, M. (2009), *Ugovor o osiguranju osoba: život-nezgoda-zdravstvo*. Zagreb: Inženjerski biro, 186.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> In der Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass dadurch die Unfallfolgenversicherung n\u00e4her an Gl\u00fccksspiele herangef\u00fchhrt und damit rechtlich wirksam und gesetzeskonform werden w\u00fcrde. Hiestand, P. (1897). Der Schadenersatzanspruch des Versicherers gegen\u00fcber dem Urheber der K\u00fcrperverletzung oder T\u00f6dtung des Versicherten. Kritische Vierteljahresschrift f\u00fcr Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3, 404–406.

<sup>42</sup> Schmitt, E. (1941). Das Regressrecht des Versicherers. Uster: Buch- und Kunstdruckerei Eugen Weilenmann, 66–67.

Grundsatz zu verwirklichen, gilt bei der Schadenversicherung die Regel des Forderungsübergangs (Subrogation), als ein Gegensatz zur Kumulation bei der Personenversicherung.<sup>43</sup> Unter Subrogation versteht man im Versicherungsrecht das Recht des VR, nach der Zahlung einer Schadensregulierung die Rechte des VN gegenüber einer dritten Partei zu übernehmen.<sup>44</sup>

Rechtsvergleichende Analyse zeugt von den Änderungen, die die nationalen Gesetzgeber Europaweit vorgenommen hat, um die Subrogation auch bei den Personenschadenversicherungen zu ermöglichen und nicht nur bei Sachenversicherungen (typischen Schadenversicherungen), was immer noch der Fall im Gesetz über Schuldverhälntisse der Republika Srpska ist. Im deutschen Versicherungsvertragsgesetz wird diese Frage bei der freiwilligen Krankenversicherung maßgeblich dadurch geregelt, dass die Regelungen zur Subrogation auf diese Versicherung anzuwenden sind, wenn diese einen Charakter des Schadenersatzes hat. 45 Obwohl gemäß Artikel L 131-2 des französischen Versicherungsgesetzes der Forderungsübergang bei der Personenversicherung als Option ausgeschlossen ist, ist die bei Personenversicherungen mit Entschädigungscharakter zulässig. Diese Lösung kann als eine der "elegantesten" hervorgehoben werden, da sie ein wichtiges Problem explizit löst, ohne rechtliche Lücken und Zweifel zu hinterlassen. Die rechtliche Realität wird durch eine Position eines Gesetzesartikels vollständig anerkannt.

#### 5. ABSCHLUSS

Analysiert man die Artikel des Gesetzes über Schuldverhältnisse der Republika Srpska bezüglich des Leistungsinhalts der VR bei den Personenversicherungen, gewinnt man den Eindruck, dass der VR seiner Verpflichtung aus dem Vertrag über die Personenversicherung durch die Zahlung der im Voraus festgelegten Versicherungssumme nachkommt. Betrachtet man jedoch eine weitere Quelle des Versicherungsrechts, das Versicherungsgesetz, sowie allgemeine Versicherungsbedingungen für bestimmte Formen der Personenversicherungen, wird deutlich, dass die Leistung des VR bei den Personenversicherungen tatsächlich unterschiedliche Formen annehmen kann. Zusätzlich zu der bereits gesetzlich anerkannten Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme ist VR im Falle einer Unfallversicherung auch verpflichtet, die durch den Unfall entstandenen Behandlungskosten zu ersetzen. Es handelt sich um eine Kündigung, die nicht in die Regelung zur Zahlung einer vorher festgelegten Versicherungssumme passt, da ihr Umfang von den Umständen des Einzelfalls abhängt. In Anlehnung an die Terminologie aus dem Gesetz über Schuldverhältnisse ist der VR bei dieser Personenversicherung wie bei Sach-

Die Theorie weist darauf hin, dass der Forderungsübergang ein in der Schadensversicherung präsentes Institut ist, insbesondere "im Bereich der Kfz-Versicherung und der obligatorischen Haftpflichtversicherung aus der Nutzung von Kraftfahrzeugen". Jovanović, S. & Počuča, M. (2012). Subrogacija u osiguranju – sličnosti i razlike sa drugim institutima. *Evropska revija za pravo osiguranja*, 4, 28.

Die in Artikel 939 des Gesetzes über Schuldverhältnisse festgelegte Regelung über die Übertragung von Rechten vom Versicherten auf den Versicherer weist eindeutig darauf hin, dass es sich um ein "abgeleitetes" Recht des Versicherers und nicht um den Erwerb eines neuen Rechts handelt. Šulejić, P. (2014). Subrogacija i regres, Pravni položaj Garantnog fonda. *Tokovi osiguranja*, 1, 15. Auch, Perović, S. & Stojanović, D. (1980). *Komentar Zakona o obligacionim odnosima*, Knjiga Prva. Kragujevac: Pravni fakultet Univerziteta Kragujevac, 883.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Par. 194 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes, BGBl. 2024 I Nr. 119.

versicherungen verpflichtet, den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Das normative Defizit des Gesetzes über Schuldverhältnisse spiegelt sich jedoch darin wider, dass dieser Aspekt der Leistung des VR bei den Personenversicherungen nicht anerkannt wird. Dies wird deutlich durch die Artikel des Gesetzes zu den Personenversicherungen belegt, in denen der Begriff Schaden nirgendwo verwendet wird, was bei den Artikeln zur Sachversicherung nicht der Fall ist.

Bei der Gegenüberstellung verschiedener Arten von Personenversicherungen lässt sich als wesentlicher Unterschied hervorheben, dass der VN sich mit der Summenversicherung einen Geldbetrag verschaffen will, der nicht von der Höhe des Schadens oder der Schadensrealisierung abhängig ist, was bei Lebensversicherungen immer der Fall ist. Auch wenn sich aus dem Versicherungsvertrag für den VN ein materieller Nutzen ergeben kann, war dieser nicht das vorrangige Ziel des Vertragsabschlusses. Eine rechtlich unbegründete Bereicherung hat bei diesen Versicherungen keinen Platz, denn das Wesen von Summenversicherungen besteht nicht darin, dass ein Ausgleich zwischen den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten und der erwarteten finanziellen Entschädigung besteht. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der Tatsache, dass es sich um eine Verletzung immaterieller Gegenstand handelt, ist klar, warum die Kumulation des Anspruchs auf die Versicherungssumme und anderer Rechte, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, bei einer Summenversicherung zulässig sein sollte, und nicht bei allen Personenversicherungen, wie es in der Gesetzgebung der Fall war. Auf diese Weise werden unfaire Lösungen erzielt, da die durch die Anhäufung von Rechten erzielten Beträge zu einer rechtlich ungerechtfertigten Bereicherung führen können. Zielt die Personenversicherung auf den Ersatz von Schäden, ist dieser Schaden ein relevanter Parameter für die Bemessung der Haftung des VR. Es lässt sich leicht feststellen, ob der VN mehr als den erlittenen Schaden erlitten hat oder nicht.

Um die rechtlichen Lösungen mit der Rechtswirklichkeit der Schadensversicherung in Einklang zu bringen, stehen dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten offen. Erstens ist es möglich, jede Unterteilung der Versicherung aufzugeben und in jedem Abschnitt des Gesetzes Regeln für eine spezielle Art von Versicherung vorzusehen. Dies geschah durch den deutschen Gesetzgeber, der durch eine ausdrückliche Bestimmung vorsah, dass die freiwillige Krankenversicherung auch einen Schadensersatzcharakter haben kann.

Die zweite Möglichkeit spiegelt sich in der Beibehaltung der gesetzlichen Versicherungseinteilung wider, was die Regelung des umfangreichen Sachverhalts des Vertragsversicherungsrechts erleichtert und es ermöglicht, unnötige Wiederholungen gleicher Normen für im Wesentlichen gleichartige Versicherungen zu vermeiden. Wenn der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Einteilung der Versicherung in Sachversicherung und Personenversicherung bleibt, kann der schadenersatzende Charakter der Personenversicherung auf zwei Arten geregelt werden. Erstens kann die Artikel über den Forderungsübergang ihren Platz in den gemeinsamen allgemeinen Artikeln finden, die sowohl für die Sachversicherung als auch für die Personenversicherung gelten, wobei betont wird, dass sie immer dann angewendet werden sollten, wenn die Versicherung Schadensersatzcharakter hat. Dies ermöglicht die Anwendung der oben genannten Norm auf beide Versicherungsarten.

Der zweite Weg beschränkt sich nur auf den Eingriff in den Teil des Gesetzes, der der Personenversicherung gewidmet ist, und im Hinblick auf die Kumulationssregeln. Die Änderung würde sich im Ausschluss der Kumulierung bei solchen Personenversicherungen widerspiegeln, die einen Entschädigungscharakter aufweisen.

#### LITERATUR

### Monographien, Beiträge

- Armbrüster, C. (2013). Privatversicherungsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ćurković, M. (2009), Ugovor o osiguranju osoba: život-nezgoda-zdravstvo. Zagreb: Inženjerski biro.
- Dunham, A. (1963). The Method, Process and Frequency of Wealth Transmission at Death. University of Chicago Law Review, 30, 241–285.
- Gärtner, R. (1970). Bereicherungsverbot: Eine Grundfrage des versicherungsrechts. Berlin: Duncker & Humboldt.
- Glintić, M. (2019). Regulisanje mešovite pravne prirode dobrovoljnog zdravstvenog osiguranja u propisima Republike Srbije. In: Z. Petrović & V. Čolović (Hrsg.) *Prouzrokovanje štete, naknada štete i osiguranje*. Beograd, Valjevo: Institut za uporedno pravo, Udruženje za odštetno pravo, Pravosudna akademija, 449–461.
- Grimm, W. (2006). Unfallversicherung, Kommentar zu den Allgemeinen Unfallversicherungsbedinungen (AUB) mit Sonderbedinungen. München: Verlag C. H. Beck.
- Grunsky, W. (1968). Aktuelle Probleme zum Begriff des Vermögensschadens. Berlin, Zürich: Verlag Gehlen.
- Güllemann, D. (1969). Ausgleich von Verkehrsunfallschäden im Lichte internationaler Reformprojekte. Berlin: Duncker & Humboldt.
- Havenga, P. (1995). The Classification of Life Insurance Contracts. De Jure, 1, 61-75.
- Hiestand, P. (1897). Der Schadenersatzanspruch des Versicherers gegenüber dem Urheber der Körperverletzung oder Tödtung des Versicherten. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3.
- Hillenkamp, U. (1966). Zur Lehre von der unechten Gesamtschuld. Hamburg: Appel.
- Ivanišević, D. (1980). Odraz Zakona o obveznim odnosima na praksu osiguranja osoba. *Osiguranje i privre-da*, 1, 24–30.
- Jankovec, I. (1974). O kumuliranju naknade iz obaveznog osiguranja od odgovornosti sa naknadama odnosno davanjima po drugim pravnim osnovama. Zbornik radova Pravnog fakulteta u Nišu, 203–218.
- Jankovec, I. & Miladinović, Z. (2006). Pravo osiguranja, Niš: Pravni fakultet, Centar za publikacije.
- Jovanović, S. & Počuča, M. (2012). Subrogacija u osiguranju sličnosti i razlike sa drugim institutima. *Evropska revija za pravo osiguranja*, 4, 27–33.
- Jovič, K. (2023). Proklamovano ili realno ostvarivo načelo pune kompenzacije štete? Upoređivanje ugovorne i vanugovorne štete. In: V. Čolović & Z. Petrović, D. Obradović (Hrsg.) *Prouzrokovanje štete, naknada štete i osiguranje*. Beograd: Institut za uporedno pravo. 279–297.
- Koenig, W. (1976). Schweizerisches Privatversicherungsrecht. Bern: H. Lang.
- Lukić, Ž. (1929). Ugovor o osiguranju života. Beograd.
- Maurer, A. (1975). Kumulation und Subrogation in der Privatversicherung. Schweizerische Zeitschrift für Sozialverischerung und berufliche Vorsorge.
- Mrvić Petrović, N. & Petrović, Z. (2021). Naknada štete u obliku rente zbog telesne povrede ili smrti. Beograd: Institut za uporedno pravo.
- Perović, S. & Stojanović, D. (1980). Komentar Zakona o obligacionim odnosima, Knjiga Prva. Kragujevac: Pravni fakultet Univerziteta Kragujevac.
- Petrović, Z., & Čolović, V., & Knežević, D. (2013). *Istorija osiguranja u Srbiji, Crnoj Gori i Jugoslaviji do* 1941. godine, Beograd: Institut za uporedno pravo.
- Polojac, M. (2018). The Legal Rule Liberum Corpus Nullam Recipit Aestimationem in the European Legal History. *Ius Romanum*, 2, 377–389.
- Rokas, I. (1975). Summenversicherung und Schadenersatz. Berlin.
- Schmitt, E. (1941). Das Regressrecht des Versicherers. Uster: Buch- und Kunstdruckerei Eugen Weilenmann.
- Sieg, K. (1991). Allgemeines Versicherungsvertragsrecht. Wiesbaden: Springer Verlag.

Šulejić, P. (2005). Pravo osiguranja. Beograd: Pravni fakultet, Centar za publikacije.

Šulejić, P. (2014). Subrogacija i regres, Pravni položaj Garantnog fonda. Tokovi osiguranja, 12–27.

Teslau, J. & Prang, T. (2009). Lebensversicherung. In: H. van Bühren (Hrsg.) Handbuch Versicherungsrecht. Köln: Deutscher Anwaltverlag.

Wagner, K. (1978). Unfallversicherung. In: E. Bruck & H. Möller (Hrsg.) Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedinungen unter Einschluβ des Versicherugsvermittlerrechtes. New York: Walter de Gruvter, Berlin.

Wagner, G. (2005). Deliktsrecht und Haftpflichtversicherung. Wien, New York: Springer.

Wieacker, F. (1995). A History of Private Law in Europe. New York: Clarendon Press Oxford.

Yildirim, F. (2019). Wichtige Elemente bei der Begriffsbestimmung des Bereicherungsverbot im Privatversicherungsverbot, Ein Vergleich zwischen dem österreichischen- und der türkischen Rechtsystemen. Inonu University Law Review, 2, 504–520.

Zelizer, V. (1978). Human Values and the Market: The Case of Life Insurance and Death in 19<sup>th</sup>-Century America. *American Journal of Sociology*, 3, 591–610.

#### Rechtsquellen

Code des Assurances Belgique, derniere modification 28.04.2018.

Code des Assurances France, letzte Veränderungen am 1. April 2024.

Gestetz über Versicherungsvertrag Deutschland, BGBl. 2024 I Nr. 119.

Gesetzes über Versicherungsverträge Finnlands, Nr. 543, 28. Juni 1994

Gesetzes über Versicherungsverträge Norwegens, LOV-1986-06-16-69,

Gesetzes über Schuldverhältnisse Republika Srpska, *Amtsblatt der SFRJ*, Nr. 29/1978, 39/1985, 45/1989 – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs und 57/1989 und *Amtsblatt der RS*, Nr. 17/1993, 3/1996, 37/2001, 39/2003 und 74/2004.

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina, 458/68, vom 14. November 1968 (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, Buch vierzehn, Band eins, 1969, Entscheidungsnummer 25).

Urteil des Obersten Gerichtshofs Jugoslawiens, Gž 32/67 vom 21. Juli 1967 (Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, Buch zwölf, Band drei, 1967, Entscheidungsnummer 341).

## Uticaj odštetnog karaktera osiguranja lica na pravni režim kumulacije prava

Rezime: Autorka analizira odštetni karakter određenih vrsta osiguranja lica usled njihove usmerenosti na naknadu štete proistekle iz osiguranog slučaja. Ovu karakteristiku pojedinih osiguranja lica ne prepoznaje osnovni izvor regulisanja ugovornog prava osiguranja, Zakon o obligacionim odnosima Republike Srpske. Posledično zakonodavac dozvoljava kumulaciju prava na osiguranu sumu i pravo na naknadu štete kod svih osiguranja lica, pa čak i onda kada je njihova svrha naknada štete. Pozitivnopravna i uporednopravna analiza ukazuju na neophodnost izmene postojećeg zakonodavnog okvira, jer postojeće rešenje nije u skladu sa osnovnim načelima građanskog prava i može dovesti do pravno neosnovanog obogaćenja. Autorka zaključuje ukazujući na moguće pravce zakonodavne intervencije koje bi obezbedile usaglašavanje zakonskih rešenje pravne stvarnosti.

Ključne reči: ugovor o osiguranju, osiguranja lica, kumulacija prava, svotna osiguranja, odštetna osiguranja.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International License.